

AGB - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der SHG Sebode Hydraulik GmbH, nachfolgend **SHG** genannt.

1. Allgemeines -Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der SHG Sebode Hydraulik GmbH, Herten mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 BGB, deren Gegenstand eine Lieferung oder sonstige Leistung auch unter Einschuß von Werkverträgen ist.

(2) SHG erbringt alle Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen, gleichgültig welcher Vertragsart das Geschäft jeweils zuzuordnen ist. Diese gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen worden ist.

(3) SHG widerspricht allen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kunden. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Kunde unter Bezugnahme auf seine AGB bestellt oder bestätigt und SHG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Gegenüber individuellen Vereinbarungen der Parteien oder besonderen Regelungen in den Vertragsurkunden des jeweiligen Einzelgeschäfts treten die Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen zurück.

2. Angebote-, Bindungswirkung/Annahme

(1) Die Angebote von SHG sind vorbehaltlich einer nachfolgenden vertraglichen Regelung unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde und unterliegen in jedem Falle dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

(2) Angebote von SHG können keinesfalls später als nach zwei Wochen angenommen werden. Bei schriftlicher Angebotsabgabe beginnt diese Frist mit dem in dem Angebot genannten Ausstellungsdatum.

3. Lieferkonditionen

(1) Gewichts-, Maßangaben und technische Angaben in Zeichnungen, Prospekten, Abbildungen und sonstigen Unterlagen sowie betriebswirtschaftliche Berechnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ungefähre Angaben und unverbindlich. Sie sind insbesondere keine zugesicherten Beschaffenheitsangaben oder Garantien.

(2) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften, Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung des individuellen Einzelvertrages. Andere oder weitergehende Eigenschaften/Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck sind nur dann vereinbart, wenn sie von SHG ausdrücklich bestätigt worden sind.

(3) SHG erbringt seine Lieferungen und Leistungen „ab Werk“ (= „Ex Works“, Incoterms Revision 2000) ohne Versicherung, Verpackung und Transport etc..

4. Preise-, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ex Works und erhöhen sich um die von SHG zu entrichtende Umsatzsteuer und Frachtkosten.

(2) Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Fälligkeit:

a) Die Vergütungsansprüche von SHG aus Liefergeschäften werden 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig,

b) Ist Werkvertragsrecht anwendbar tritt für die Fälligkeit an die Stelle des in lit. a) genannten Zeitpunktes die Abnahme der Leistungen von SHG oder der Zeitpunkt, an dem der Kunde die Leistungen in Benutzung nimmt; maßgebend ist jeweils das früher eintretende Ereignis.

(4) Die Folgen des Verzugs richten sich nach allgemeinem Recht (§ 288 BGB) mit der Maßgabe, daß bei Verzug des Kunden sämtliche gegen ihn bestehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung

sofort fällig werden.

(5) Der Kunde kann nur dann aufrechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Kunde trägt die Wechsel- und Scheckkosten unter Einschluss der Diskontspesen.

(7) Ist SHG zur Vorleistung verpflichtet, gelten die Voraussetzungen des § 321 BGB schon dann als eingetreten, wenn der Kunde einen Wechsel oder Scheck nicht eingelöst hat, es sei denn, Kunde hätte das nicht zu vertreten.

(8) SHG ist berechtigt, die Forderung gegen Kunden abzutreten und die hierfür erforderlichen Daten an den Abtretungsempfänger ausschließlich zum Zweck der Einziehung der Forderung zu übermitteln. SHG widerspricht ausdrücklich einem in AGB von Kunde enthaltenen Abtretungsverbot oder einer Abtretungsbeschränkung. Ist eine Rechtsverfolgung im Ausland erforderlich, trägt Kunde die Kosten berechtigter Rechtsverfolgung. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung der Zahlungsforderungen von SHG wegen einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind sämtliche Forderungen sofort fällig.

5. Lieferzeit Lieferung, Eigentumsübergang

(1) Die Fälligkeit der Lieferpflicht von SHG setzt die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen und die Einhaltung der Pflichten des Kunden voraus.

Sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, ist die von SHG angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.

(2) Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft des Liefergegenstands „ex Works“.

(3) Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich innerhalb einer Frist von zehn(10) Werktagen ab Erhalt des Liefergegenstands schriftlich SHG mitzuteilen.

(4) Auf Wunsch des Kunden übernimmt SHG nach schriftlicher Zustimmungserklärung die Lieferung für den Kunden als Serviceleistung. Alle daraus anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig. Ansprüche des Kunden an SHG wegen fehlerhafter oder unvollständiger Lieferungen hat der Kunde innerhalb von dreißig(30) Tagen ab Erhalt des Liefergegenstands geltend zu machen und entsprechend zu dokumentieren. Rücksendung von Ware hat die Zustimmung von SHG insbesondere auch zu den Modalitäten der Rücklieferung zur Voraussetzung.

(5) Kann ein Teil des Liefergegenstands ohne Verschulden der SHG nicht geliefert werden, ist SHG berechtigt, den Liefergegenstand einzulagern. Bei Einlagerung des Liefergegenstandes, auch bei Einlagerung in Produktionsstätten von SHG, gilt folgendes als vereinbart:

(a) alle Gefahren bezüglich Verlust oder Beschädigung gehen auf den Kunden über,

(b) alle Beträge, die sonst bei Lieferung fällig sind, werden bei Vorlage der Rechnung und des Nachweises des Lagerungsgrundes zur Zahlung fällig,

(c) alle Kosten, die SHG anfallen, wie z.B. für die Vorbereitung und für die Lagerung, Bearbeitung, Überprüfung, Erhaltung, Versicherung, und alle Steuern gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig, und

(d) wenn es die Umstände erlauben und nach Bezahlung aller fälligen Beträge, führt SHG die Lieferung des Liefergegenstandes an den ursprünglich vereinbarten Lieferort durch.

(6) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch SHG zu vertretender Umstände wie etwa Arbeitskämpfe und deren Folgen führen nicht zum Verzug von SHG. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer

AGB - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer dem jeweils anderen Teil gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

(7) Im Falle des Lieferverzugs von SHG kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er zur Leistung oder zur Macherfüllung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmt hat, daß er die Annahme der Leistung/en nach dem Ablauf der Frist ablehne. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist ausgeschlossen. Ist SHG nur mit einem Teil der Leistung in Verzug, ist der Rücktritt nur wegen dieses Teils zulässig, es sei denn, der Kunde hätte an dem bereits gelieferten Teil objektiv kein Interesse.

(8) Die Regelungen des Absatzes (8) gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Haftung von SHG auf dem vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(9) Kommt Kunde in Annahmeverzug oder verletzt Kunde sonstige Mitwirkungspflichten, kann SHG Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(10) Wird die Lieferzeit auf Wunsch von Kunde verlängert, kann SHG Kunden mit den dadurch verursachten Kosten belasten.

(11) SHG ist zu Teilleistungen berechtigt.

6. Gefahrübergang

(1) Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung/en oder des Liefergegenstands bestimmt sich nach den Regelungen der Handelsklausel „ex Works“. Dies gilt für die Transportgefahr des Liefergegenstandes auch bei Werkvertrag mit Montagevereinbarung. Übernimmt SHG den Transport des Liefergegenstands bis zum Bestimmungsort, trägt der Kunde ungeachtet eines evtl. Eigentumsüberganges das Verlustrisiko für den Liefergegenstand bis zur Anlieferung am Bestimmungsort.

(2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

(3) Auf ausdrücklichen Wunsch wird SHG auf Kosten des Kunden für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen.

7. Montage- oder Reparaturleistungen

(1) Die Preise für Lieferung beinhaltet nicht das Entgelt für Montagearbeiten an Ort und Stelle, diese sind gesondert zu vergüten.

a) Entspricht das Arbeitsergebnis im wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde, wenn von SHG eine Werkleistung zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.

b) Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann SHG eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert hat oder der Auftraggeber das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt und der Auftragnehmer bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des Verhaltens des Auftraggebers hingewiesen hat.

(2) Montage- und Reparaturarbeiten rechnet SHG nach Zeitaufwand entsprechend gültiger Montagepreisliste zuzüglich Transport- und Reisekosten ab.

(3) Kunde hat für die Durchführung von Installationsarbeiten, auch wenn sie zu Erfüllung von Gewährleistungspflichten geleistet werden, an Ort und Stelle angemessene Bedingungen anzubieten, die dem Montagepersonal zügige und ungefährliche Arbeit ermöglichen. Die üblichen Hilfsmittel stellt der Kunde.

Verletzt Kunde diese Pflicht und ist deswegen die Installation nicht oder nur schwer möglich, ist der sich daraus ergebende Aufwand dem Kunden anzulasten. Ist SHG aufgrund dessen die Durchführung der Installation nicht zumutbar, kann SHG sie unbeschadet aller Rechte ablehnen.

(4) Auf Anforderung des Auftragnehmers stellt der Auftraggeber Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Der Auftraggeber wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit.

(6) Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von SHG über.

(7) Am Ende eines jeden Arbeitstages und bei Abschluß der Installation oder Reparatur hat Kunde den vom Mitarbeiter ausgefüllten Installations- bzw. Reparaturbericht gegenzuzeichnen. Etwaige Einwände und Vorbehalte sind auf dem Bericht zu vermerken, ein Recht zur Verweigerung der Unterzeichnung entsteht daraus nicht.

8. Gewährleistung für Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Ist die Leistung mangelhaft, beschränkt sich die Mängelgewährleistungshaftung von SHG zunächst auf den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung, den SHG nach Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung oder Neuherstellung eines mangelfreien Werkes erfüllen kann.

(2) Ist SHG zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die SHG zu vertreten hat, und/oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

(3) Alle weitergehenden vertraglichen Ansprüche des Kunden wegen Mängel, insbesondere auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, es läge die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Die Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei gesetzlicher Produkthaftung gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(5) Im übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

(6) Keinesfalls haftet SHG für Vermögensschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie etwa für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden von Kunden.

(7) Der Ausschluß oder die Beschränkung von Haftungsansprüchen wirkt auch zugunsten derjenigen Personen, die für SHG tätig geworden sind, insbesondere aber nicht abschließend also für Organvertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen,

(8) Ausgenommen von der Gewährleistungspflicht von SHG sind Mängel oder Schäden an der gelieferten Anlage, die zurückzuführen sind auf:

8.1 natürliche Abnutzung und Verschleiß von Teilen, deren normale Lebensdauer kürzer ist als die Gewährleistungsfrist,

8.2 unsachgemäßen Zusammenbau oder Instandhaltung, fahrlässiges Verhalten oder andere unsachgemäße Behandlung durch den Kunden.

Das Recht des Kunden auf Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hängt des weiteren ab von:

8.3 der sachgemäßen Lagerung, Installation, Bedienung und Instandhaltung/Reparatur der gelieferten Anlage durch den Kunden und autorisierten Driften gemäß der von SHG und/oder seiner Subunternehmer oder Lieferanten bereitgestellten

AGB - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Bedienungsanleitungen einschließlich entsprechender Überarbeitungen, je nach Anwendbarkeit (einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gewährleistungspflicht bei längerfristiger Einlagerung)

8.4 der Unterfertigung des Abnahmeprotokolls für die Anlage;

8.5 der vollständigen Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen gegenüber SHG, insbesondere aller Zahlungsverpflichtungen; und 8.6 der schriftlichen Mängelanzeige (Gewährleistungsprotokoll).

(9) Beim Kauf gebrauchter Gegenstände ist jeglicher Anspruch von Kunden auf Gewährleistung ausgeschlossen.

(10) Für die Ansprüche von Kunden - auch aus Werkvertrag - gelten die §§ 377 ff. HGB.

(11) In Abweichung von der gesetzlichen Regelung verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden in einem Jahr ab Übergang der Gefahr.

(12) Kunde wird Leistungen, die SHG aufgrund einer Mängelrüge erbracht hat, nach deren Listenpreisen vergüten, wenn sich herausstellt, daß die Mängelinrede ungerechtfertigt war.

9. Haftung aus sonstigen Gründen/Freizeichnungen

(1) Schadensersatzansprüche von Kunde, die in diesen Lieferbedingungen nicht an anderer Stelle geregelt worden sind, sind - vorbehaltlich der weiteren Anspruchsvoraussetzungen - nur gegeben, wenn den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von SHG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Regelung des vorherigen Absatzes gilt nicht, soweit eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, und durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre. Jedoch ist dann die Ersatzpflicht von SHG auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, SHG hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(3) Die Haftung von SHG aus Produkthaftung sowie aus Garantieverprechen bleibt unberührt. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei SHG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens

(4) Der Ausschluß oder die Beschränkung von Haftungsansprüchen wirkt auch zugunsten derjenigen Personen, die für SHG tätig geworden sind, insbesondere aber nicht abschließend also für Organvertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

(5) SHG GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die dem Kunden kostenfrei zur Probe überlassen wurden.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) SHG behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, besonders bei Zahlungsverzug, kann SHG die gelieferte Sache zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist SHG zur freihändigen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(3) Kunde hat den Liefergegenstand, solange Eigentumsvorbehalt besteht, pfleglich zu behandeln, insbesondere hat er ihn gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Kunde tritt SHG bereits jetzt die Versicherungsforderung ab.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und SHG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Kunde darf den Liefergegenstand im ordentlichen, für ihn typischen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt SHG bereits jetzt alle Forderungen daraus ab, gleichgültig, ob er befugt oder unbefugt handelte, bleibt jedoch zu Einziehung der Forderungen widerruflich ermächtigt.

SHG kann die Forderungen auch selbst einziehen, wird das jedoch nicht tun, solange der Kunde seinen Verpflichtungen zur Abführung der erzielten Erlöse nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und auch sonst keine Bedenken gegen seine Zahlungsfähigkeit

bestehen.

(6) Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindungen der gelieferten Sache durch Kunden wird stets für SHG vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, nicht SHG gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, erwirbt SHG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache für den Wert der übrigen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindungen. Für die hierdurch neu entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, jedoch ist der Übergang der Forderungen aus der Weiterveräußerung auf den Satz 2 bestimmten Anteil beschränkt.

(7) Kunde tritt SHG auch die Forderungen zur Sicherheit ab, die durch Verbindungen der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Absatz 5 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(8) SHG wird nach Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Wert die Ansprüche um mehr als 30 Prozent übersteigt.

11. Vertraulichkeit/Urheberrecht

An Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen -auch in elektronischer oder sonstiger unkörperlicher Form- behält sich SHG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von SHG nicht zugänglich gemacht werden.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem Zivilrecht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Herten. SHG ist jedoch berechtigt, Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Erfüllungsort für alle Forderungen aus diesem Vertrag ist Herten.

Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.